
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 34

Datum 09.11.2005

Nr. 73

**Zwischenprüfungsordnung
(Fachspezifische Bestimmungen)
für die Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
für das Lehramt an Gymnasien und an Gesamtschulen
und das Lehramt an Berufskollegs**

**im Unterrichtsfach Deutsch
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 9. November 2005

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Module und Leistungspunkte
- § 4 Prüfungen; Leistungspunkte; Noten
- § 5 Zwischenprüfung: Zulassung und Zwischenprüfungszeugnis
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) findet im Zusammenhang und nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 erstmalig für den Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen oder für den Studiengang Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder für den Studiengang Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Deutsch an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben worden sind.

§ 2 Prüfungsausschuss

Gemäß § 4 Abs. 1 der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften (Fachbereich A) einen Zwischenprüfungsausschuss, der für die Zwischenprüfung in den Studiengängen mit dem Abschluss

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Unterrichtsfach Deutsch
 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Deutsch
 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Deutsch
- zuständig ist.

§ 3 Module und Leistungspunkte

- (1) Im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Unterrichtsfach Deutsch sind im Grundstudium die folgenden Module zu studieren, für die nach erfolgreichem Abschluss die angegebenen Leistungspunkte vergeben werden:

Modul „Grundlagen“	10 SWS, 10 LP
Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS, 2 LP
Grundkurs Literaturwissenschaft	2 SWS, 2 LP
Einführung in die Sprachwissenschaft	4 SWS, 4 LP
Einführung in die Didaktik	2 SWS, 2 LP

Die Teilmodule „Einführung in die Literaturwissenschaft“ und „Einführung in die Sprachwissenschaft“ schließen mit einer zweistündigen Klausur ab, die nur einmal wiederholbar ist.

Modul „Vertiefung I: Sprache“	6 SWS, 10 LP
3 Proseminare im Bereich Sprachwissenschaft	6 SWS, 9 LP
1 wissenschaftliche Hausarbeit	1 LP

Modul „Vertiefung II: Literaturwissenschaft“	6 SWS, 10 LP
3 Proseminare im Bereich Literaturwissenschaft	6 SWS, 9 LP
1 wissenschaftliche Hausarbeit	1 LP

- (2) Im Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs sind im Grundstudium die folgenden Module zu studieren, für die nach erfolgreichem Abschluss die angegebenen Leistungspunkte vergeben werden:

Modul „Grundlagen I“	6 SWS, 6 LP
Einführung in die Literaturwissenschaft (V)	2 SWS, 2 LP
Grundkurs Literaturwissenschaft (Ü)	2 SWS, 2 LP
Einführung in die Didaktik	2 SWS, 2 LP

Das Teilmodul „Einführung in die Literaturwissenschaft“ schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, die nur einmal wiederholbar ist.

Modul „Grundlagen II“	6 SWS, 6 LP
Einführung in die Sprachwissenschaft (V)	4 SWS, 4 LP
Einführung in die Mediävistik (PS)	2 SWS, 2 LP

Das Teilmodul „Einführung in die Sprachwissenschaft“ schließt mit einer zweistündigen Klausur ab, die nur einmal wiederholbar ist.

Modul „Vertiefung I: Sprache“	6 SWS, 10 LP
3 Proseminare im Bereich Sprachwissenschaft	6 SWS, 9 LP
1 wissenschaftliche Hausarbeit	1 LP

Modul „Vertiefung II: Literaturwissenschaft“	6 SWS, 10 LP
3 Proseminare im Bereich Literaturwissenschaft	6 SWS, 9 LP
1 wissenschaftliche Hausarbeit	1 LP

Modul „Vertiefung III: Sprach- oder Literaturwissenschaft“	6 SWS, 10 LP
3 Proseminare im Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft	6 SWS, 9 LP
1 wissenschaftliche Hausarbeit	1 LP

§ 4

Prüfungen, Leistungspunkte, Noten

- (1) Für die Leistungen in den in § 3 genannten Veranstaltungen werden neben Leistungspunkten auch Noten gemäß § 12 Abs. 1 Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) vergeben.
- (2) Die Leistungspunkte werden in den in § 3 genannten Veranstaltungen auf Grund individuell erkennbarer und mit mindestens ausreichend beurteilten Leistungen erworben. Hierfür gibt es in der Regel die folgenden Formen:
 - mündliche Prüfung von 20 - 40 Minuten Dauer
 - schriftliche Prüfung von höchstens vier Stunden Dauer
 - mehrere Teilprüfungen schriftlicher und / oder mündlicher Form
 - mündlicher Vortrag
 - schriftliche Hausarbeit

Die Lehrenden legen bei der Ankündigung der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Leistungspunkte erworben werden können.
- (3) Den erfolgreichen Abschluss der belegten Module bestätigt die oder der Modulbeauftragte des Faches Germanistik auf Modulabschlussbögen, in die auf der Grundlage der im jeweiligen Modul erworbenen Leistungen die Summe der Leistungspunkte und eine Gesamtnote des Moduls eingetragen wird.

§ 5

Zwischenprüfung: Zulassung und Zwischenprüfungszeugnis

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgelegt und besteht unter Beachtung von § 3 der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) in den Studiengängen mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen im Fach Deutsch, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Unterrichtsfach Deutsch sowie Erste Staatsprüfung an Berufskollegs im Unterrichtsfach Deutsch aus dem Nachweis der Leistungen, die innerhalb der in § 3 genannten Module erbracht wurden.
- (2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Lehramtsstudiengang. Die Zulassung ist mit der Meldung zur ersten begrenzt wiederholbaren Klausur um die schriftliche Erklärung gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) vom 3. November 2003 zu ergänzen.
- (3) Mit der Vorlage folgender Nachweise wird das Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt:
 - das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - Vorlage der gem. § 4 Abs. 3 bestätigten Modulabschlussbögen,
 - Bescheinigung über die Teilnahme am Mentorensystem,
 - Studienbescheinigung des laufenden Semesters.Näheres regelt § 13 der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen).

§ 6

Übergangsbestimmungen

Scheine und Leistungsnachweise, die in vergleichbaren Veranstaltungen unter vergleichbaren Bedingungen vor In-Kraft-Treten dieser Zwischenprüfungsordnung auf der Grundlage einer Studienordnung für die erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Deutsch erworben wurden, werden anerkannt.

§ 7

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 21.04.2005 sowie des beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung vom 16.03.2005 und der Genehmigung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2005 Az.: 422-7.04.02.04.07 Nr. 28748/05.

Wuppertal, den 9. November 2005

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge